

Strafmethoden

Ausstellung strafen, Stapferhaus Lenzburg

Zusammenfassung der Installation "Strafmethoden"

Freiheitsstrafe

Verglichen mit anderen Strafmethoden ist die Freiheitsstrafe jung. Seit der Antike gibt es zwar primitive Einschliessungsstätten. Sie dienen jedoch nur zur Haft während eines Strafverfahrens oder kommen als Ersatz zur Busse zum Zug. Bis ins Spätmittelalter vegetieren Häftlinge angekettet und unter primitivsten, weitgehend rechtlosen Bedingungen in Keller- und Turmverliesen. Die Freiheitsstrafe hat hier die Züge einer lang andauernden, schweren Körperstrafe.

Mit der Einführung der «Constitutio Criminalis Carolina» (1532), der Halsgerichtsordnung von Kaiser Karl V., die für gewisse Delikte zeitlich begrenzte und bei Todesurteilen im Begnadigungsfall ewige Gefängnisstrafen vorsah, wird das Gefängnis zur festen Institution des Strafvollzugs. Im 17. Jahrhundert setzt sich der Erziehungsgedanke der Freiheitsstrafe durch. Mit harter Arbeit und strenger Disziplin müssen die Insassen für ihre Tat sühnen. Zugleich sollen potenzielle Verbrecher von fehlbarem Verhalten abgeschreckt werden. Heute zielen differenzierte Ausformungen der Freiheitsstrafe – vom geschlossenen Vollzug über die Halbfangenschaft bis zum Electronic Monitoring – auf die Resozialisierung der Gefangenen ab.

Entzug von Rechten

Hauptelemente dieser Strafmethode sind Einschränkung oder Entzug von Niederlassungs- und Bewegungsfreiheiten. Wer ein Delikt begeht, wird schon im germanischen Stammesrecht (5. bis 9 Jh.) aus der Gemeinschaft verbannt, um die Schuld zu sühnen. Im Mittelalter kennt das städtische Bürgertum die «Stadtverweisung» bei Geldschulden. Dabei verlieren Bürger ihren Anspruch auf Schutz. Der Verbannte muss schwören, nicht zurückzukehren, bevor die Frist abgelaufen oder die Schuld bezahlt ist, sonst wird er wegen Meineids belangt. Im Kampf gegen Bettler, Fahrende und Heimatlose verjagen die Obrigkeiten ab dem 17. Jahrhundert unerwünschte Personen aus ihren Territorien. Mit Verwahrung, Sterilisation oder Kastration finden Rechtsentzüge bis ins 20. Jahrhundert ihre Fortsetzung. Sie betreffen vor allem von Bund und Kantonen definierte Randgruppen. Vom Landesverweis sind heute abgelehnte Asylsuchende und «Sans-papiers» betroffen. Juristische Nebenstrafen wie Berufsverbot und Fahrausweisentzug für fehlbare Erwachsene, Schulverweis oder Handyentzug für Schülerinnen und Schüler erweitern das Spektrum des Rechtsentzugs.

Todesstrafe

Die Todesstrafe ist so alt wie die Menschheit selbst. Bereits in der Steinzeit werden fehlbare Menschen gesteinigt, erschlagen oder ausgesetzt. Ab dem Hochmittelalter findet die Todesstrafe breite Anwendung. Da die religiösen Jenseitsvorstellungen dem Tod viel von seinem Schrecken nehmen, werden neue Hinrichtungsarten eingeführt, die den Delinquenten lange leiden lassen: Rädern für Mörder, den Scheiterhaufen für Brandstifter und lebendiges Begraben für Kindsmörderinnen. Damit demonstriert die Herrschaft ihre Macht und stellt die gestörte Ordnung wieder her.

Erst die Aufklärung im 18. Jahrhundert reduziert die Zahl der Todesurteile. Mit der revidierten Bundesverfassung von 1874 wird die Todesstrafe aus dem offiziellen Strafenkatalog entfernt. In der nachfolgenden Zeit erschüttert eine Serie von Raubmorden das Land, woraufhin die

Todesstrafe durch eine Volksinitiative 1879 wieder eingeführt wird. Mit der Inkraftsetzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird die Todesstrafe 1942 schliesslich abgeschafft. Diskussionen um eine Wiedereinführung gibt es bis heute, Befürworter bleiben aber in der Minderheit. Heute praktizieren 78 Staaten weltweit die Todesstrafe.

Strafarbeit

Die Strafarbeit entsteht als Alternative zur Körperstrafe. Dass es dem Gemeinwohl nichts nützt, wenn Mörder und Diebe hingerichtet, verstümmelt oder weggejagt werden, ist den Denkern der Aufklärung klar. Sie fordern, dass Straffällige ihre Schuld abarbeiten. Im 17. Jahrhundert entstehen Zwangsarbeitsanstalten, so genannte Schellenwerke. Die Verurteilten müssen tagsüber Strassen bauen und Gräben instand setzen, ansonsten sind sie eingesperrt. Bis 1750 ist es üblich, Delinquenten als Ruderer auf Galeeren der Mittelmeerstaaten zu schicken oder zu Kriegsdienst in in- und ausländischen Heeren zu verurteilen. Die Obrigkeit spart damit Kosten für die Gefangenhaltung und Verpflegung. Im Jahr 2001 arbeiten 4027 Verurteilte ihre Strafe durch gemeinnützige Arbeit ab. Auch straffällige Jugendliche verbüssen ihre Schuld mit Arbeit. In der Schule greift man erneut zum altbewährten Mittel der Strafarbeit, und in der privaten Erziehung sind Strafarbeiten wie Abtrocknen oder tägliches Kompost leeren ungebrochen aktuell.

Psychische Strafe

Ignorieren, schimpfen, verspotten. Seit Menschengedenken setzt man diese Mittel ein, um andere zu bestrafen. Es sind keine lebensbedrohenden, körperlichen Strafen, sie zielen vielmehr auf die Psyche. Was im privaten Bereich noch heute gilt, findet im Spätmittelalter öffentliche und strafrechtliche Formen, die bis Mitte des 19. Jahrhunderts in Europa verbreitet sind: die Ehren- oder Schandstrafen. Diebe und Vagabunden werden öffentlich an den Pranger gestellt und dem Spott des Volkes preisgegeben. Die Obrigkeit hat dabei zwei Ziele vor Augen: Sie beabsichtigt die Verletzung der Seele und den Ausschluss aus der Gesellschaft. Einmal am Pranger, findet der Delinquent keine Möglichkeit mehr, sich ehrlich zu ernähren. Eine verwandte Ausprägung des Prangers findet sich heute im Internet, wo Sexualverbrecher mit Name und Foto abgebildet werden. Zu den psychischen Strafen zählen der Liebesentzug genauso wie Rügen, Ermahnungen oder Verweise in den verschiedensten privaten, öffentlichen und strafrechtlichen Anwendungen.

Körperstrafe

Der Körper bleibt bis ins 18. Jahrhundert Ziel der Strafe. Die Grenzen zwischen Körper-, Ehr- und Todesstrafe sind fließend und die Methoden werden kombiniert angewandt. Die Obrigkeit bestraft Delinquenten mit sichtbaren, verstümmelnden und nicht mehr wegzuschaffenden Zeichen. Die Tat wird mit der Strafe am Körper gespiegelt: Diebe verlieren ein Ohr oder werden gebrandmarkt, Lästler und falsche Zeugen erkennt man an der geschlitzten Zunge und den Meineidigen fehlen die drei Schwurfinger. Auch Prügelstrafen mit Kettenpeitsche und Stock kommen zum Einsatz. Dahinter steht die Vorstellung, dass durch Schläge das Böse in der fehlbaren Person den Körper verlasse. Die juristische Körperstrafe wird in der Schweiz 1798 abgeschafft. In mehreren Ländern Afrikas und Asiens ist die Körperstrafe heute noch ein staatliches Sanktionsmittel. In der Erziehung gehören Schläge nach wie vor zur Erziehungspraxis. In Schweden verbietet seit 1979 ein Gesetz Gewaltanwendung bei Kindern, die Schweiz ringt noch um eine gesetzliche Verankerung.

Vermögensstrafe

Die Vermögensstrafe ist ein bedeutender Schritt auf dem Weg zu einem humanen Sanktionssystem. In archaischen Zeiten wird Gewalt stets mit Gegengewalt geahndet. Um die Spirale der Gewalt zu durchbrechen, geht man dazu über, die Schuld mit der Abgabe von Vieh, später von Geld zu sühnen. Es entstehen richtige Bussenkataloge mit fixen oder variablen Geldbeträgen. Doch die herrschende Schicht missbraucht die Bussen als Einnahmequellen, auch die Kirche legt den Begriff «Busse tun» mit dem Ablassbrief immer weltlicher aus. Im Mittelalter weicht die Geldstrafe der Körperstrafe. Nur vermögende Personen können ihre Haut durch Geldzahlungen retten. Ihr Comeback erlebt die Geldstrafe mit der Industrialisierung. Die ansteigende Massen- und Kleinkriminalität ist nur noch mit Geldstrafen zu bewältigen. Doch die Höhe der Bussen festzulegen, gestaltet sich zunehmend schwieriger – das moderne Strafrecht soll nicht nur die Tat, sondern auch das Vermögen des Täters und das Gerechtigkeitsempfinden der Gesellschaft berücksichtigen. Diese Komplexität prägt die Geldstrafe bis heute.